

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz — HVG)

— Drucksachen 993, 1379 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses
für Sozialpolitik (20. Ausschuß) — Drucksache 1379 —
bis auf die folgenden Änderungen:

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

(§ 2)

(§ 2)

(1) Versicherungsfrei sind über die Vorschriften,
die für die Rentenversicherung der Arbeiter gelten,
hinaus auch,

(1) Versicherungsfrei sind über die Vorschriften,
die für die Rentenversicherung der Arbeiter gelten,
hinaus auch,

1. . . .
2. . . .
3. . . .
4. . . .
5. . . .
6. *wer als Bezirksschornsteinfegermeister auf Grund des § 28 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831, 1134) Pflichtmitglied der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister oder nach § 5 der Verordnung über die soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk vom 28. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 257) zu dieser Versorgungsanstalt beitragspflichtig ist.*

1. . . .
2. . . .
3. . . .
4. . . .
5. . . .
6. **entfällt**

(§ 4)

(§ 4)

(5) Pflichtversicherte brauchen Beiträge nur für
jeden zweiten Monat zu entrichten

(5) Pflichtversicherte brauchen Beiträge nur für
jeden zweiten Monat zu entrichten

1. *für die Dauer* von drei Kalenderjahren
nach dem Jahr der erstmaligen Eintragung
in die Handwerksrolle,

1. **bis zum Ablauf** von drei Kalenderjahren
nach dem Jahr der erstmaligen Eintragung
in die Handwerksrolle,

Beschlüsse des 20. Ausschusses

2. für die Zeit, in der sie in ihrem Gewerbebetrieb mit Ausnahme eines Lehrlings keine Personen beschäftigen, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig sind.

Hat der Handwerker von dem Recht des Satzes 1 im letzten Kalenderjahr vor dem Versicherungsfall Gebrauch gemacht, so dürfen nach dem Versicherungsfall Beiträge für Zeiten vorher auch nur für sechs Kalendermonate im Jahr entrichtet werden.

(§ 5)

(2) Die Beitragsentrichtung hat jeweils am Ende jedes Kalendermonats für diesen Monat, in den Fällen des § 4 Abs. 5 am Ende der Kalendermonate mit gerader Ordnungszahl zu erfolgen; sie ist dem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter jährlich am Schluß des Kalenderjahres nachzuweisen. Näheres bestimmt die Satzung.

(6) Ausgabestellen für die Ausgabe und den Umtausch der Versicherungskarten sind auch die Einzugsstellen, die Kreishandwerkerschaften und die Handwerkskammern.

(7) Die Handwerkskammern haben den Versicherungsträgern und den Einzugsstellen Einblick in die Handwerksrolle zu gewähren und ihnen die Anmeldungen und Löschungen mitzuteilen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der Mitteilungen der Handwerkskammern.

(§ 5 a)

(1) Anstelle der Entrichtung der Beiträge durch die Verwendung von Beitragsmarken können die Beiträge pflichtversicherter Handwerker von einem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter eingezogen werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift den Bezirk und den Beginn des Beitragseinzugs.

§ 5 b

(1) Beitragsmarken und Versicherungskarten für Handwerker haben ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal zu enthalten. Versicherungskarten

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

2. für die Zeit, in der sie in ihrem Gewerbebetrieb mit Ausnahme eines Lehrlings **oder eines Verwandten ersten Grades** keine Personen beschäftigen, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig sind.

Hat der Handwerker von dem Recht des Satzes 1 im letzten Kalenderjahr vor dem Versicherungsfall Gebrauch gemacht, so dürfen nach dem Versicherungsfall Beiträge für Zeiten vorher auch nur für sechs Kalendermonate im Jahr entrichtet werden.

(§ 5)

(2) **entfällt**

(6) **entfällt**

(7) **entfällt**

(§ 5 a)

(1) Die Beiträge pflichtversicherter Handwerker **werden** von dem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter eingezogen.

(4) Die Beitragsentrichtung hat jeweils am Ende jedes Kalendermonats für diesen Monat, in den Fällen des § 4 Abs. 5 am Ende der Kalendermonate mit gerader Ordnungszahl zu erfolgen.

(5) Die Handwerkskammern haben den Versicherungsträgern und den Einzugsstellen Einblick in die Handwerksrolle zu gewähren und ihnen die Anmeldungen und Löschungen mitzuteilen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der Mitteilungen der Handwerkskammern.

§ 5 b

entfällt

Beschlüsse des 20. Ausschusses

haben eine eigene, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes in gleicher Weise zusammengesetzte Versichertennummer; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Zusammensetzung der Versichertennummern.

(2) Renten, bei deren Berechnung Beiträge von Handwerkern berücksichtigt sind, erhalten ein besonderes Rentenzeichen.

(3) Versicherungsunterlagen und Befreiungsanträge von Handwerkern sowie alle sonstigen Vorgänge, die bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter besonders geführt und kenntlich gemacht.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Verwaltungskosten sind gesondert nachzuweisen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zum einheitlichen Nachweis erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(§ 8)

(1) Beiträge, die auf Grund des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk entrichtet sind, gelten als Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter; dies gilt auch für Rentenbezugszeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem von dem Versicherten erzielten Arbeitseinkommen (§ 1255 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung) und dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten sind die Vorschriften der Rentenversicherung der Angestellten anzuwenden, im übrigen gelten die Vorschriften, die in der Rentenversicherung der Arbeiter gelten oder zu dem maßgebenden Zeitpunkt gegolten haben. Für die Halbversicherung gilt, soweit das vor dem 1. Januar 1957 geltende Recht anzuwenden ist, § 6 Abs. 1 und 3 des in Satz 1 genannten Gesetzes.

(§ 9)

(3) Bis zum Erlaß der in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnung gilt für die Beitragsentrichtung nach § 4 Abs. 2 die Beitragsklasse IX.

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

(§ 7)

(3a) Witwen und Witwer, die nach dem Tode ihres Ehegatten dessen Handwerksbetrieb fortführen und nach § 33 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) versicherungspflichtig waren, jedoch auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes versicherungsfrei werden, können die Versicherung freiwillig fortsetzen. § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes gilt.

(§ 8)

(1) Beiträge die auf Grund des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk entrichtet sind, gelten als Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter; dies gilt bei Anwendung des § 1314 der Reichsversicherungsordnung und des § 93 des Angestelltenversicherungsgesetzes auch für Rentenbezugszeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem von dem Versicherten erzielten Arbeitseinkommen (§ 1255 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung) und dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten sind die Vorschriften der Rentenversicherung der Angestellten anzuwenden, im übrigen gelten die Vorschriften, die in der Rentenversicherung der Arbeiter gelten. Für die Halbversicherung gilt, soweit das vor dem 1. Januar 1957 geltende Recht anzuwenden ist, § 6 Abs. 1 und 3 des in Satz 1 genannten Gesetzes.

(§ 9)

(3) entfällt

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(§ 10)

(2) Renten, die ganz oder zum Teil auf Grund von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 30. Juni 1960 beantragt oder von Renten nach Absatz 1 abgeleitet oder aus diesen umgewandelt werden, werden auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellt, es sei denn, daß Beiträge auf Grund dieses Gesetzes entrichtet sind.

(3) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erstatten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Ausgaben für Renten nach den Absätzen 1 und 2; §§ 1390 bis 1393 der Reichsversicherungsordnung gelten; § 1314 der Reichsversicherungsordnung und § 93 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten nicht. Die Erstattungssumme erhöht sich im Jahre 1960 um einen Betrag von 29 Millionen Deutsche Mark.

(4) Zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte findet eine Auseinandersetzung über vorhandenes Vermögen aus der Handwerkerversorgung zum 30. Juni 1960 statt. Die Durchführung obliegt dem Bundesversicherungsamt.

(§ 10 a)

(§ 11)

(1) Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1.
2.
3.
4. In § 1389 treten an die Stelle der Zahl „1957“ die Zahl „1960“ und an die Stelle der Zahl „2728“ die Zahl „3280“.

(2) Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1.
2.

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

(§ 10)

(2) Renten, die ganz oder zum Teil auf Grund von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 31. Dezember 1961 beantragt oder von Renten nach Absatz 1 abgeleitet oder aus diesen umgewandelt werden, werden auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellt.

(3) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erstatten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Ausgaben für Renten nach den Absätzen 1 und 2; §§ 1390 bis 1393 der Reichsversicherungsordnung gelten; § 1314 der Reichsversicherungsordnung und § 93 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten nicht.

(4) entfällt

(§ 10 a)

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 tritt im Saarland an die Stelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Landesversicherungsanstalt für das Saarland.

§ 10 b

Der in § 1389 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Bundeszuschüsse und Gemeinlast vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 199) festgesetzte Bundeszuschuß erhöht sich, der in § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über Bundeszuschüsse und Gemeinlast vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 199) festgesetzte Bundeszuschuß ermäßigt sich um 7,9 vom Hundert des Bundeszuschusses der Rentenversicherung der Angestellten im Jahre 1961.

(§ 11)

(1) Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1.
2.
3.
4. entfällt

(2) Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1.
2.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

3. In § 116 treten an die Stelle der Zahl „1957“ die Zahl „1960“ und an die Stelle der Zahl „682“ die Zahl „760“.
- (3) 1. Artikel 2 § 36 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Von den Aufwendungen für den Sonderausschuß erstattet der Bund den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter im Jahre 1960 den Betrag von 203 Millionen Deutsche Mark und in den folgenden *elf* Jahren einen Betrag, der jeweils um 16,8 Millionen Deutsche Mark geringer ist als im Vorjahr.“

2. Artikel 2 § 35 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhält folgende Fassung:

(3) Von den Aufwendungen für den Sonderzuschuß erstattet der Bund der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Jahre 1960 den Betrag von 53,1 Millionen Deutsche Mark und in den folgenden *elf* Jahren einen Betrag, der jeweils um 4,5 Millionen Deutsche Mark geringer ist als im Vorjahr.“

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in Kraft; § 11 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

3. entfällt

- (3) 1. Artikel 2 § 36 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes **in der Fassung des Gesetzes über Bundeszuschüsse und Gemeinlast vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 199)** erhält folgende Fassung:

„(3) Von den Aufwendungen für den Sonderzuschuß erstattet der Bund den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter im Jahre **1962** den Betrag von **172** Millionen Deutsche Mark und in den folgenden **neun** Jahren einen Betrag, der jeweils um **17,2** Millionen Deutsche Mark geringer ist als im Vorjahr.“

2. Artikel 2 § 35 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes **in der Fassung des Gesetzes über Bundeszuschüsse und Gemeinlast vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 199)** erhält folgende Fassung:

„(3) Von den Aufwendungen für den Sonderzuschuß erstattet der Bund der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Jahre **1962** den Betrag von **45** Millionen Deutsche Mark und in den folgenden **neun** Jahren einen Betrag, der jeweils um 4,5 Millionen Deutsche Mark geringer ist als im Vorjahr.“

(3 a) Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt ergänzt:

1. In § 30 Abs. 1 Nr. 4 werden eingefügt hinter „Arbeitgeber“ die Worte „oder eine Nebentätigkeit“ und angefügt die Worte „oder in der Nebentätigkeit“.
2. In § 104 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Dabei gelten Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1923, in denen der Versicherte als Angestellter beschäftigt war, als Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten.“

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1960